



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 7

Montag, den 23. März

2020

Datum

Inhaltsverzeichnis

Seite

23.03.2020

Bekanntmachung zur Stichwahl des ersten Bürgermeisters am
29. März 2020

46

**Bekanntmachung zur Stichwahl des
ersten Bürgermeisters am 29. März 2020**

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
3. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) folgende Unterlagen zugesandt:
 - einen Wahlschein
 - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
5. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Bezirke 21-28: Dreifachsporthalle Schrobenhausen, Georg-Leinfelder-Str. 21, 86529 Schrobenhausen Bezirke 29-32: Mehrzweckhalle Maria-Ward-Realschule, Rot-Kreuz-Str. 4, 86529 Schrobenhausen zusammen.
7. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.
8. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Schrobenhausen, 19.03.2020
Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister



Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel
 zur Bürgermeister-Stichwahl**

in der Stadt Schrobenhausen

am 29. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort (ggfs. Kurzname) Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort (ggfs. Kurzname) FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Schrobenhausen e.V. (FREIE WÄHLER/FW SOB)
Dr. Stephan Karlheinz, Erster Bürgermeister, Kreisrat, Mühlried	Reisner Harald, Finanzbeamter, Stadtratsmitglied
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

